

Geschäftsstelle Rickenbach

St. Laurentiusstrasse 5
4613 Rickenbach

Tel. +41 62 289 40 40

info@allpura.ch
www.allpura.ch

Kurzarbeitsentschädigung:

Ab 1. Januar 2021 gelten die «ordentlichen» (vor-Covid-Regelungen) der Kurzarbeit wieder mit den folgenden Ausnahmen:

- 1) Die Höchstbezugsdauer von Kurzarbeitsentschädigung beträgt 18 Monate.
(Art.57 a AVIV)**
- 2) Die Karenzfrist beträgt einen Tag.
(Art. 50 AVIV)**
- 3) Die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit im Zeitraum zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 überschritten hat, gilt weiter.**
- 4) Berufsbildner, die sich um Lernende kümmern, haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.
(Art. 17 Bst a Covid-19-Gesetz und Art. 8j Covid-19-Vo ALV)**
- 5) Mitarbeiter auf Abruf in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis haben Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.**

Bitte beachten Sie:

Die vereinfachte Anmeldung und Abrechnung ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet, d.h. ab 1.1.21 greift wieder die reguläre Vorgehensweise. Dies kann sich aber bis Ende Jahr noch ändern, da viele Kantone die Frist für die vereinfachte Anmeldung/Abrechnung verlängern möchten.

Die erste Regelung gilt bis Dezember 2021, die Regelung betreffend die Karenzfrist ist unbefristet, die dritte und vierte Regelungen gelten bis maximal Dezember 2022. Der letzte Punkt ist bis zum 30. Juni 2021 befristet